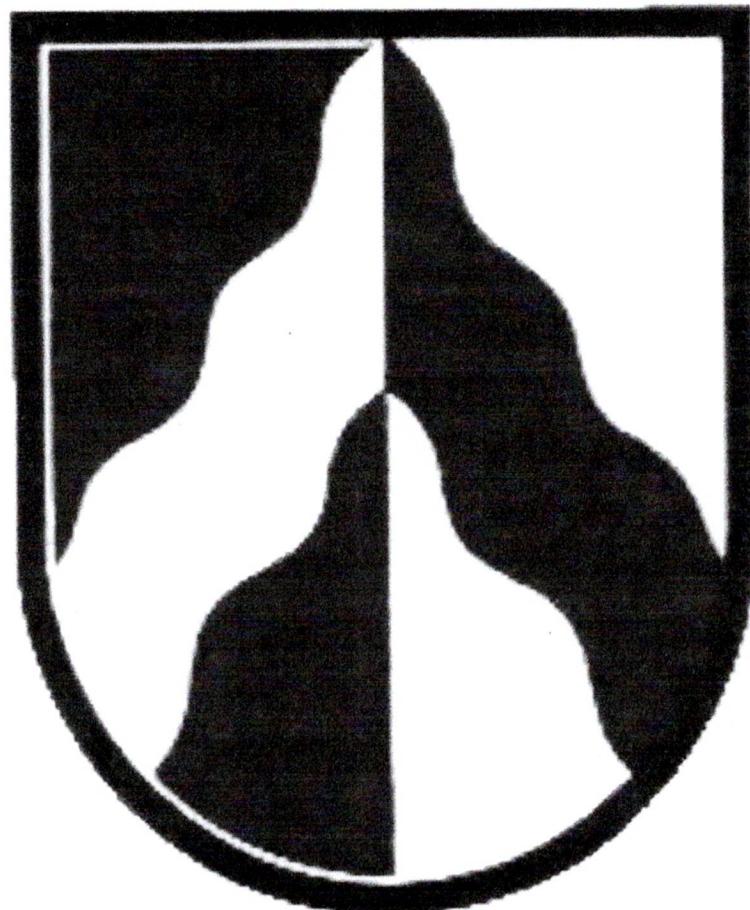


Organisationsreglement (OgR)

Für die

Burgergemeinde



Gündlischwand

Fassung: April 2017 Teilrevision per 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte.....	3
Befugnisse.....	5
BURGERRAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
ANGESTELLTE	8
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	15
ANHANG 1 ÖFFENTLICH RECHTLICH ANGESTELLTE	16

Aufgaben

Aufgaben	Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
----------	---

Organisation

Organe	Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind: a) Die Stimmberchtigten, b) der Burgerrat, c) das Rechnungsprüfungsorgan, d) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Angestellte.
--------	---

Die Stimmberchtigten

Versammlung	Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde; – innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.
-------------	---

Rechte

Stimmrecht	Art. 4 Stimmberchtigt ist, wer – das Burgerrecht der Burgergemeinde Gündlischwand besitzt. – in der Einwohnergemeinde Gündlischwand wohnhaft ist. – in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt ist.
Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative	<p>Art. 6 ¹ Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberchtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Petition	<p>Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person).
- c) die Mitglieder des Burgerrates
- d) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgan
- e) den Vertreter in die Bergschaften Ausser Iselten und Suls

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 5'000.– übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einburgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als .10 %. Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 16¹** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 17¹** Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Abgaben **Art. 18¹** Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
- ² Das Reglement muss
- Den Gegenstand der Abgabe,
 - Die Pflichtigen und
 - Die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

- Burgerrat **Art. 19¹** Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 3 Mitgliedern.
- ² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse **Art. 20¹** Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.– im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Unterschrift	<p>Art. 21 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 22 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">-der die oder der zuständige Angestellte (als richtig bescheinigt) hat und- der Burgerpräsident die Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 1 Mitglied kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 25 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 26 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind Ausstands pflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 27 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstands pflichtigen und den Ausstandegrund. Im Übrigen gilt Art. 60.</p>

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs-
organ

Art. 28 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission aus 3 Mitgliedern wird als Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt.

² Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Burgergemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 29 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist auch Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 30 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Angestellte

Öffentlich-rechtlich
Angestellte

Art. 31 ¹ Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

² Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäß, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Privatrechtlich Ange-
stellte

Art. 32 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 33** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 34** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung **Art. 35** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 36** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 37** ¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandierte.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberchtigten.

³ Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 38** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler **Art. 39** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch<ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</p>

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberchtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 46¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
Gruppensieger	<p>Art. 47¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 48¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberchtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 50 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 51 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen des Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer einem Mitglied des Burgerrates, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig des Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

Art. 52

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art.53),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 55und 56).

Ungültiger Wahlgang

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 56 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 60 Das Protokoll enthält – Ort und Datum der Versammlung, – Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, – Reihenfolge der Traktanden, – Anträge, – angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, – Beschlüsse und Wahlergebnisse, – Rügen nach Art. 49a GG des Gemeindegesetzes, – Zusammenfassung der Beratung und – Unterschrift.
Genehmigung	Art. 61 ¹ Das Protokoll wird an der Burgerversammlung vorgelesen und genehmigt. ² Das Protokoll ist öffentlich

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	Art. 62 Die Versammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Inkrafttreten	Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft per 31.05.2017. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 2005 auf. ³ Die durch den Burgerrat gestützt auf Art.52 Abs. 3 GG beschlossene Teilrevision vom 09.11.2021 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung am 01.01.2022 in Kraft.

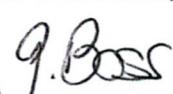
Die Versammlung vom 31.05.2017 nahm dieses Reglement an.

Der Burgerrat nahm die Teilrevision an seiner Sitzung vom 09.11.2021 an.

Der Präsident;


(Wyss Peter)

Die Sekretärin;


(Gabriela Boss)

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 16. Dez. 2021



Auflagezeugnis

Die Sekretärin und der Präsident haben dieses Reglement vom 28.04.2017 bis 29.05.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gaben die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 27.04.2017 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin;

Gündlischwand, den 31.05.2017



(Gabriela Boss)

Anmerkung:

Die Gemeindegesetzgebung lässt zur Ausgestaltung eines Organisationsreglements wesentliche Entscheidungsspielräume offen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung sieht in seinen Musterreglementen diejenigen Lösungen vor, die ihm richtig scheinen. Viele der im Musterreglement enthaltenen Bestimmungen sind nicht zwingend. Die Gemeinden können abweichende Lösungen treffen. Soweit erforderlich, gibt die Abteilung Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung über die jeweils offenstehenden Abweichungsmöglichkeiten gerne Auskunft.

Anhang 1: Öffentlich-rechtliche Anstellungen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, weiteres nach Aufwand und gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall, gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Die Sekretärin erhält für ihre Arbeiten eine Jahresentschädigung zwischen Fr. 600.-- bis Fr. 900.--

Finanzverwalter/ Finanzverwalterin

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungskassero, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung Weiteres nach Aufwand und gemäss Pflichtenheft,
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall, gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Die Finanzverwalterin erhält für ihre Arbeiten eine Jahresentschädigung zwischen Fr. 700.--bis Fr. 1'400.--

Liegenschaftsverwalter/Verwalterin

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Nach Aufwand und gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in Ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall, gemäss Pflichtenheft.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Die Liegenschaftsverwalterin erhält für ihre Arbeit eine Jahresentschädigung zwischen Fr. 300.-- bis Fr. 500.--

Burgerwerkmeister/werkmeisterin:

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Diverse Arbeiten, gemäss Auftrag des Burgerrates
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in Ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 100.--
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Gemäss Aufwand Der Stundenlohn beträgt Fr. 25.-- bis Fr. 35.--

Nr. 14 7.4.2022



GÜNDLISCHWAND

Burgergemeinde

Ordentliche Versammlung

*Mittwoch, 11. Mai 2022, 20.00 Uhr
im Schulhaus*

Traktanden

1. Protokoll vom 21. Dezember 2021
2. Rechnungsablage 2021
3. Orientierung über Liegenschaften und Berganteile
4. Verschiedenes

Inkrafttreten Reglemente

Nach der Genehmigung durch das AGR sind die überarbeiteten Reglemente Burgerwälder, Nutzungsreglement und Organisationsreglement am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Burgerrat Gündlischwand

149648



OGR
Reglement ~~Burggemeindenöder~~ ~~Burgewälder~~
Nutzungs Reglement

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 82
gem.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stefanie Feller
+41 31 633 73 02
stefanie.feller@be.ch

G.-Nr.: 2021.DIJ.7955

16. Dezember 2021

Verfügung

Burggemeinde Gündlischwand

Teilrevision Organisationsreglement (Anpassungen Terminologie von HRM2)

Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

1. Die vom Burgerrat von Gündlischwand gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) am 9. November 2021 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Anpassungen Terminologie von HRM2) wird in Anwendung von Art. 56 GG genehmigt.
2. Die Burggemeinde Gündlischwand wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Reglementsänderung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Burggemeinde Gündlischwand unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 82
gem.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stefanie Feller
+41 31 633 73 02
stefanie.feller@be.ch

G.-Nr.: 2021.DIJ.7955

16. Dezember 2021

Verfügung

Burgergemeinde Gündlischwand

Teilrevision Organisationsreglement (Anpassungen Terminologie von HRM2)

Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegegesetz (GG)

1. Die vom Burgerrat von Gündlischwand gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) am 9. November 2021 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Anpassungen Terminologie von HRM2) wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**.
2. Die Burgergemeinde Gündlischwand wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Reglementsänderung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Burgergemeinde Gündlischwand unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.)